



## INFORMATIONSBLATT

### für Mitgliedsanträge nach EU-DSGVO

#### A.

Vor der Erhebung personenbezogener Daten (wie etwa Name, Anschrift, E-Mail-Adresse) ist der sogenannte „Betroffene“ datenschutzrechtlich zu informieren, Art. 12, 13 DSGVO. In welcher Form die Informationen mitgeteilt werden und wie diese zugänglich gemacht werden, hängt von der Art der Antragstellung ab.

1. Erfolgt die Antragstellung online, so denn überhaupt möglich, ist der Hinweis mittels Hyperlink zur Datenschutzerklärung auf Ihrer Internetseite, vor der Abgabe der Antragstellung, ausreichend. Um die Kenntnisnahme nachweisen zu können, sollte vor Abgabe der Antragstellung ein Kästchen zum Ankreuzen erscheinen mit folgender Erklärung daneben:

*„Ich habe die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen und stimme ihr zu.“*

2. Erfolgt die Antragstellung „offline“, z.B. in einer Jägerschaft, ist die vollständige Datenschutzerklärung zur Kenntnis zu reichen. Zu Beweiszwecken ist die Kenntnisnahme per Unterschrift durch den Antragsteller zu bestätigen.

3. Erfolgt die Antragstellung derart, dass ein **Antragsformular** ausgehändigt wird oder ausgedruckt und der Antrag an die Geschäftsstelle des LJV Thüringen e.V. versandt werden muss, ist ebenfalls der Hinweis auf die Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Verbandes ausreichend. Zusätzlich sollte auf dem Antrag ein Kästchen zum Ankreuzen ergänzt werden:

*„Ich habe die Datenschutzerklärung des LJV Thüringen e.V. auf deren Internetseite [www.ljv-thueringen.de](http://www.ljv-thueringen.de) zur Kenntnis genommen und stimme ihr zu.“*